



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Teilrevision des Bundesgesetzes über die For- schung

(Forschungsgesetz FG)

Erläuternder Bericht

7. Dezember 2007



Übersicht

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Forschungsgesetzes (FG) wird in Erfüllung verschiedener parlamentarischer Vorstösse eine neue gesetzliche Grundlage für die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) sowie für die Innovationsförderung des Bundes geschaffen.

Der Leistungsbereich Innovationsförderung, dem die Kommission für Technologie und Innovation KTI beratend zur Seite steht, ist innerhalb des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) das Kompetenzzentrum für Innovationsförderung sowie Wissens- und Technologietransfer¹. Für die Projektförderung in der angewandten Forschung und Entwicklung (F&E) soll die KTI neu mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet und als Behördenkommission organisiert werden. Neben der neuen organisatorischen Ausrichtung der KTI enthält der Entwurf die gesetzliche Grundlage für die Aufgaben des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung. Diese Aufgaben hat der Leistungsbereich Innovationsförderung des BBT schon bisher wahrgenommen. Die geltende rechtliche Normierung ist jedoch unübersichtlich und nicht mehr zeitgemäss. Die vorgesehene Regelung ist eine direkte Folge der Revision der Bildungsverfassung vom 21. Mai 2006. Konzeptionell basiert sie auf verschiedenen Gutachten. Gestützt auf diese Gutachten hat der Bundesrat am 2. Mai 2007 die Form der Behördenkommission für die KTI als geeignet erachtet.

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die vom Eidgenössischen Parlament am 5. Oktober 2007 verabschiedete Fassung des Forschungsgesetzes.

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Die Innovationsförderung des Bundes und mit ihr die KTI² konzentrieren sich seit ihrer Gründung im Jahre 1943 auf den Brückenschlag zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Deren Experten begutachten in erster Linie marktorientierte Projektgesuche für Forschung und Entwicklung (F&E), die Unternehmen zusammen mit Hochschulen eingereicht haben. Im Laufe ihrer Entwicklung hat die Innovationsförderung ihr Tätigkeitsfeld sukzessive erweitert. Dabei ging es immer darum, Lücken in der Wertschöpfungskette zu schliessen, die von der Anwendung von Erkenntnissen aus der Grundlagenforschung über die Entwicklung von Prototypen bis hin zur Produktion von marktfähigen Erzeugnissen reicht. Mit ihrer Tätigkeit stärkt die Innovationsförderung des Bundes die Wettbewerbsfähigkeit der KMU und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.

a) Rechtliche Grundlagen der KTI

Im Jahr 1954 wurde die Fördertätigkeit des Bundes im Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. September 1954 ([SR 823.31](#)) verankert. Diese Rechtsgrundlage ist heute noch in Kraft, aber nicht mehr zeitgemäss.

¹ Art. 6 Abs. 3 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, SR 172.216.1. Bisher wurden alle Aktivitäten der Innovationsförderung von BBT und KTI unter der Bezeichnung Förderagentur für Innovation KTI geführt. Die Neuregelung sieht vor, dass sich die Aktivitäten der Kommission für Technologie und Innovation KTI auf die Projektförderung beschränken. Während die übrigen Aufgaben in der Innovationsförderung der Verwaltung obliegen (s. Art. 16 b).

² Von 1944 bis 1995 unter dem Namen Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (KWF).



Die Förderung der anwendungsorientierten Forschung war ursprünglich vor allem konjunkturpolitisch motiviert. Das Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. September 1954 stützte sich deshalb auf den Konjunkturartikel (Art. 100) der Bundesverfassung. Im Verlauf der letzten Jahre erhielt jedoch die mittelfristige innovationspolitische Dimension der Fördertätigkeit – insbesondere die Förderung der Innovation über F&E – ein immer stärkeres Gewicht. Seit der Revision der Verfassung vom 21. Mai 2006 ist in Art. 64 BV neben der Forschungsförderung neu auch die Innovationsförderung explizit verankert: Die Aufgaben des Bundes im Bereich der Innovationsförderung können sich somit heute einerseits auf Art. 100 Abs. 1 BV und andererseits auf Art. 64 Abs. 1 BV abstützen.

Gestützt auf Art. 4 des Krisenbekämpfungsgesetzes, kann der Bund die anwendungsorientierte Forschung durch Beiträge an „Hochschulen, wissenschaftliche Organisationen und Forschungsabteilungen von Fachschulen, die nicht unmittelbar Erwerbszwecke verfolgen“ unterstützen. Die entsprechende Förderung der Forschung wird in der Vollzugsverordnung vom 12. März 1956 zum Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung (SR 823.311) geregelt. Die Verordnung des EVD über Bundesbeiträge zur Förderung von Technologie und Innovation vom 17. Dezember 1982 (SR 823.312) enthält Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Innovationsförderung.

Die Innovationsförderung ist verfassungsrechtlich gut abgestützt. Kritischer zu beurteilen ist die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Konzeption auf Gesetzesstufe. Für die konjunktur- und forschungspolitischen Aktivitäten des Bundes im Bereich der Innovationsförderung gibt es einerseits im Krisenbekämpfungsgesetz und andererseits in verschiedenen Forschungserlassen³ vereinzelte Regelungen. Eine transparente, umfassende und zeitgemässe Regelung der Innovationsförderung auf Gesetzesstufe fehlt jedoch. Es ist somit fraglich, ob die heutige rechtliche Normierung dem in Art. 164 BV festgelegten Legalitätsprinzip genügt. So können sich die Aktivitäten des Bundes im Bereich der Förderung des Unternehmertums und der Start-up-Förderung heute nicht auf eine explizite gesetzliche Grundlage stützen. Insbesondere für die rechtliche Verankerung dieser zunehmend wichtiger werdenden Aufgaben muss das heutige Gesetzesrecht ergänzt werden.

b) Parlamentarische Vorstösse

Die teilweise unzureichende gesetzliche Regelung der Innovationsförderungstätigkeit sowie Fragen zur Rolle des Staates im Innovationsprozess lösten in den vergangenen Jahren mehrere parlamentarische Vorstösse aus.

Eine erste grössere Debatte⁴ dazu gab es im Rahmen der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004-2007 (BFT-Botschaft 2004-4007). Der Bundesrat stellte in Aussicht, spätestens im Hinblick auf die Beitragsperiode 2008-2011 eine Revision der gesetzlichen Grundlagen oder den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die Innovationsförderung und den Technologietransfer zu prüfen. Mit der Empfehlung zur Annahme des vom Eidgenössischen Parlament überwiesenen Postulates der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) „KTI: Neue rechtliche Grundlage“ vom 11. April 2003 (03.3186) bekräftigte der Bundesrat diesen Willen.

Der Bundesrat hat sich auch im Zusammenhang mit zahlreichen parlamentarischen

³ So etwa im Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 420.1), im Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 414.20) und im Fachhochschulgesetz vom 7. Dezember 2004 (SR 414.71).

⁴ Nationalrat, Sondersession Mai 2003, Erste Sitzung, 5. Mai 2003 (02.089).



Vorstössen zur Frage einer neuen Rechtsgrundlage und zu mehr Autonomie für die KTI geäussert⁵.

c) Durchgeführte Studien

Im Rahmen der Umsetzung der BFT-Botschaft 2004-2007 und in Erfüllung der parlamentarischen Prüfaufträge wurden verschiedene Studien erarbeitet. Diese Studien hatten zum Ziel, den Auftrag, die rechtliche Abstützung, die Positionierung und die Wirkung der KTI in einem sich verändernden Umfeld kritisch zu beleuchten und Empfehlungen für Reformen abzugeben. Die Ergebnisse der Studien sind in den vorliegenden Gesetzesentwurf eingeflossen.⁶

1.2 Neuregelung der Innovationsförderung

a) Gründe für eine neue Organisation und deren Bestimmungsfaktoren

Die Gründe für eine neue Organisation werden u.a. in der Motion Noser (04.3688) genannt. Verlangt werden darin u.a. mehr Autonomie für die KTI, damit diese rasch und flexibel auf Veränderungen des Umfeldes reagieren, ihren Handlungsspielraum vergrössern und insbesondere unabhängig entscheiden kann.

Die heutige KTI als Verwaltungskommission hat lediglich Beratungsfunktion, indem sie Empfehlungen für die Beurteilung von Fördergesuchen abgibt. Die Entscheidkompetenzen liegen bei der Verwaltung bzw. beim Bundesrat. Das heutige System erlaubt es, rasche Entscheidungen herbeizuführen. Die Innovationsförderung befindet sich aber wegen der Erweiterung ihres Aufgabenbereichs in den letzten Jahren in einer Phase der organisatorischen und rechtlichen Neuausrichtung. Die vorgeschlagene Neuregelung soll dieser Entwicklung Rechnung tragen, ohne aber das bisherige gute Funktionieren der Innovationsförderung zu gefährden.

Am 2. Mai 2007 hat der Bundesrat eine Aussprache über die Positionierung, den Auftrag, die Organisation und die rechtliche Abstützung der KTI geführt. In seinem Beschluss legte der Bundesrat fest, dass das Forschungsgesetz künftig die rechtliche Grundlage der Innovationsförderung und damit auch der KTI bilden soll. Er beauftragte das EVD, eine Revision dieses Gesetzes vorzulegen und diese mit der Vorlage zur Hochschullandschaft (HFKG) zu koordinieren⁷. Zudem soll die Organisation WEKO-ähnlich erfolgen.

b) Vorgeschlagene Organisationsform und Aufgaben der Innovationsförderung

Im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik fördert das EVD Innovation. Zwei Wirkungsziele stehen dabei im Mittelpunkt: Erstens die Erhöhung der Innovationsleistung von Schweizer Firmen durch ihre Zusammenarbeit in F&E mit Hochschulen und zweitens die Erhöhung der Anzahl neuer, wachstumsorientierter Unternehmen, da diese massgeblich zu den Innovationsleistungen der Schweizer Volkswirtschaft beitragen.

⁵ [03.3186](#), [03.3186](#), [04.3688](#), [05.3503](#), [05.3489](#), [06.408](#)

⁶ Folgende Studien haben sich dabei mit der rechtlichen Abstützung und der organisatorischen Positionierung der KTI befasst: Rechtsgutachten des Kompetenzzentrums für Public Management an der Universität Bern vom 25. Juni 2003 „Rechtliche Abstützung der Fördermassnahmen des Bundes im Bereich von Technologie und Innovation“; Gutachten des Kompetenzzentrums für Public Management an der Universität Bern vom 30. Dezember 2006 „Organisatorische Positionierung und Ausgestaltung der Förderagentur für Innovation (KTI)“ auf der Grundlage des Corporate-Governance-Berichts des Bundesrates, BBI 2006 8233.

⁷ Die vorliegende Revision weist keine Überschneidungen mit dem HFKG auf und kann demnach unabhängig von der Ausarbeitung des HFKG vorgenommen werden.



Der künftigen KTI obliegt die Förderung von anwendungsorientierter F&E. Die KTI trägt massgeblich dazu bei, dass Unternehmen, insbesondere KMU, für ihre Innovation Hochschulforschung nutzen. Sie unterstützt Forschende an Hochschulen darin, zusammen mit Unternehmen innovative Produkte oder Prozesse zu entwickeln. Die Fördergelder fliessen ausschliesslich an die Hochschulpartner. Die Förderung steht allen wissenschaftlichen Fachgebieten offen. An diesen bewährten Grundprinzipien soll nichts geändert werden. Zukünftig sollen vermehrt besonders risikoreiche Projekte mit grossem Potenzial gefördert werden können (sog. ‚Discovery‘-Projekte). Dabei geht es auch um die Förderung von Projekten im grundlagenforschungsnahen Bereich, sofern eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit möglich erscheint und eine bedeutende wirtschaftliche Wirkung erwartet werden kann. Diese Aktivitäten sollen mit dem SNF koordiniert werden. Vorgesehen ist auch, dass die KTI thematisch orientierte Programme selber gestalten, bestimmen und durchführen kann.

Die KTI richtet ihre Aktivitäten nach der marktwirtschaftlichen Ordnung und einer entsprechend klaren Aufgabenteilung zwischen Staat und Wirtschaft aus.

Der Bundesrat will die KTI als Behördenkommission mit Entscheidkompetenzen ausgestalten. Die Kommission wird dadurch aufgewertet, dass sie über Fördergesuche entscheidet.

Über Gesuche entscheidet die KTI mittels Verfügung oder Vertrag. Nach den allgemeinen Regeln des Bundesverwaltungsrechts können diese Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Das gilt im Übrigen auch für die Verfügungen der Bundesverwaltung im Bereich der Innovationsförderung. Die Vorbereitung und Umsetzung der KTI-Beschlüsse erfolgt durch die Verwaltung.

1.3 Innovationsförderung durch die Bundesverwaltung

Während sich die KTI auf die Förderung von anwendungsorientierter F&E konzentriert, obliegen der Bundesverwaltung weitere wirtschaftspolitische Aufgaben im Bereich der Innovationsförderung.

Die Tätigkeiten der Bundesverwaltung, welche durch das BBT wahrgenommen werden, sind in diesem Bereich die folgenden:

- Massnahmen zur Förderung des Unternehmertums
- Massnahmen zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus forschungsbasierter Unternehmen
- Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers und der Verwertung des Wissens
- Die Förderung der Teilnahme von Unternehmen, Hochschulen und anderen Forschungsstätten an internationalen Programmen und Projekten im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sowie der Innovation
- Die Entwicklung der Grundlagen für die Innovationsförderung.

Diese Aufgaben obliegen schon heute dem BBT. Mit der Gesetzesrevision sollen die entsprechenden Aufgaben rechtlich verankert und transparenter geregelt werden.



Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen KTI und Bundesverwaltung ist aus folgenden Gründen zweckmässig:

- Die Aufgaben der Bundesverwaltung im Rahmen der Innovationsförderung sind vor allem wirtschafts- und bildungspolitisch ausgerichtet und bedürfen darum der politischen Führung. Demgegenüber ist für die Förderung der anwendungsorientierten F&E durch die KTI deren Weisungs- und Entscheidungsunabhängigkeit im Bereich der Gesuchsbeurteilung zweckmässig.
- Die der Bundesverwaltung zugeordneten Aufgaben weisen eine grosse Nähe zu anderen bildungs- und forschungspolitischen Aufgabenbereichen des Bundes auf, etwa zu den Fachhochschulen (Lehre und Forschung). Eine optimal koordinierte Bearbeitung dieser Themenbereiche kann mit der gewählten Aufgabenzuweisung gewährleistet werden.
- Bei den Aufgaben der Bundesverwaltung, insbesondere jenen der internationalen Innovationsförderung, handelt es sich um Ministerialaufgaben mit teils hoheitlichem Charakter. Diese Aufgaben sind gemäss dem Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates durch die Zentralverwaltung auszuführen⁸.

1.4 Auswirkungen der Gesetzesrevision

1.4.1 Auswirkungen auf den Bund

a) Finanzielle Auswirkungen

Die KTI ist bezüglich Rechnungsführung auch weiterhin eine Verwaltungseinheit des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Dieses stellt Personal- und Sachkosten in den Voranschlag des Bundes ein. Der Betrieb der Kommission für Technologie und Innovation als Behördenkommission führt nicht zu Mehrkosten, aber auch nicht zu Einsparungen. Bisher hat die KTI als Verwaltungskommission die Fördergesuche geprüft und der Verwaltung Antrag gestellt, welche dann entschieden hat. Der Instanzenweg wird mit der neuen Lösung kürzer, weil die Kommission selbst entscheiden kann. Die im Rahmen der BFI-Botschaft 2008-2011 zur Verfügung stehenden Mittel reichen für die KTI in der neuen Organisation aus.

b) Personelle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Veränderungen führen weder zu einem Personalmehrbedarf noch zu einem Minderbedarf. Je nach Ausgestaltung des Sekretariats der Kommission werden sich für die Mitarbeitenden, welche heute im BBT bei der Bearbeitung von Fördergesuchen mitwirken, Neuunterstellungen und Änderungen im Aufgabenbereich ergeben. Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement; darin regelt sie die Einzelheiten der Organisation. Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat. Für die übrigen Aufgaben, welche weiterhin bei der Verwaltung angesiedelt sind (vgl. hierzu Art. 16 c), ergeben sich durch die Gesetzesrevision keine personellen Auswirkungen.

1.4.2 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage wurde im Bericht über die Legislaturplanung 2003 - 2007 angekündigt (BBI 2004 1149, 1193).

⁸ BBI 2006 8233, vgl. S. 28f.



1.5 Rechtliche Aspekte

1.5.1 Verfassungsmässigkeit

Die Vorlage stützt sich auf Artikel 64 Abs. 1 und 100 der Bundesverfassung. Die Bestimmung in Artikel 64 Abs. 1 gibt dem Bund neu die Kompetenz zur Förderung der Innovation. Die vorgeschlagene Regelung stützt sich auch weiterhin auf Artikel 100 BV, der dem Bund die Kompetenz einräumt, Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung zu treffen. Weil die Innovationsförderung des Bundes und die Tätigkeit der KTI sowohl einen forschungspolitischen als auch einen konjunkturpolitischen Aspekt haben, erscheint die Abstützung der entsprechenden neuen Gesetzesbestimmungen sowohl auf Art. 64 Abs. 1 als auch auf Art. 100 BV als angezeigt.

1.5.2 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Vorlage sieht keine spezielle Rechtsetzungsdelegation vor.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel des Erlasses

Die Erweiterung der Forschungsförderung um die Innovationsförderung findet sich auch im Titel wieder: Der neue Titel lautet „Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG)“. Damit wird der neuen Bildungsverfassung, die in Art. 64 Abs. 1 neu die Förderung der Innovation aufgenommen hat, Rechnung getragen.

Ingress

Das Gesetz stützt sich auch auf Art. 100 BV, der dem Bund die Kompetenz einräumt, Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung zu treffen. Diese Verfassungsbestimmung war schon bisher die verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Innovationsförderung.

Art. 1 Zweck

Der Zweckartikel wird erweitert um die Aufgabe der Innovationsförderung. Darunter fallen sowohl die Förderung der Innovation, soweit sie auf wissenschaftlicher Forschung und der Zusammenarbeit

zwischen Hochschulen und Umsetzungspartnern basiert, als auch die Förderung von forschungsbasierten Unternehmensgründungen (Start-up Förderung).

Bisher sprach das Forschungsgesetz lediglich davon, dass die „Auswertung“ der Forschungsergebnisse unterstützt werden soll. Damit ist in erster Linie die wissenschaftliche Nutzung von Forschungsergebnissen gemeint. So wird ein Nationales Forschungsprogramm in der Regel durch einen wissenschaftlichen Abschlussbericht ausgewertet. Die Innovationsförderung geht über eine rein wissenschaftliche Nutzung hinaus. Deshalb soll auch die weitere „Verwertung“ von Forschungsergebnissen gefördert werden können, wie beispielsweise



die Entwicklung von neuen medizinischen Hilfsgeräten. Mit der Integration der stark wirtschaftspolitisch ausgerichteten Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung ins Forschungsgesetz wird die marktmässige Umsetzung von Forschungsergebnissen stärker gewichtet, was mit der Ergänzung des Gesetzestextes unterstrichen werden soll. Mit der Erweiterung des Forschungsgesetzes um den Aspekt der Innovation wird Forschung und Entwicklung in einem breiteren Sinne verstanden und gefördert als bisher. Dabei sind Grundlagenforschung und angewandte Forschung nicht Gegensätze, sondern sollen sich ergänzen und gleichermassen gefördert werden.

Art. 2 Grundsätze

Die Grundsätze, nach denen die Forschungsorgane ihre Tätigkeit planen und Schwerpunkte setzen, werden so ergänzt, dass damit auch die Anliegen der Innovationsförderung berücksichtigt werden. Neben der Grundlagenforschung wird die anwendungsorientierte Forschung erwähnt. Die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Förderung von F&E durch den Bund kommt darin zum Ausdruck. Die anwendungsorientierte Forschung soll einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftlichen Wertschöpfung und zur Beschäftigung (Schaffung von neuen und Erhalt von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen) in der Schweiz leisten.

Art. 4 Geltungsbereich

Der Passus "für die Forschung" wird gestrichen, wodurch der Geltungsbereich dieser Bestimmung auch auf die Innovationsförderung erreicht wird. Die KTI ist neu ein Forschungsorgan im Sinne des Forschungsgesetzes (vgl. hierzu Art. 5).

Art. 5 Forschungsorgane

Die KTI wird zusammen mit der Bundesverwaltung als Forschungsorgan für Aufgaben im Bereich der Innovationsförderung im Forschungsgesetz in einem neuen Bst. d) von Art. 5 verankert. Dies ist inhaltlich gerechtfertigt, weil die Innovationsförderung eine besondere Aufgabe darstellt, welche nicht unter Bst. c) fällt. Hier wird lediglich die Ressortforschung geregelt, nicht aber die Innovationsförderung. Es ist deshalb notwendig, in Bst. d) die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Bundesverwaltung und der KTI im Bereich der Innovationsförderung zu schaffen.

2. Kapitel

Der Titel wird entsprechend der Erweiterung des Gesetzes um die Innovationsförderung ergänzt.

Art. 6 Aufgaben des Bundes

Neu werden die Aufgaben des Bundes im Bereich der Innovationsförderung genannt. Die KTI bleibt Teil der dezentralen Bundesverwaltung (vgl. hierzu die Erläuterungen zum 2. Kapitel, 4. Abschnitt, Art. 16d). In finanzrechtlicher Hinsicht erhält die KTI deshalb – im Gegensatz zum Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung – keine Beiträge (Subventionen) vom Bund, sondern erfüllt ihre Aufgaben mit Mitteln, die im Bundeshaushalt für die Verwaltung eingestellt sind.

2. Kapitel, 2. Abschnitt

Die Bestimmungen des 2. Abschnitts des 2. Kapitels haben keine Geltung für die KTI. Der ganze 2. Abschnitt richtet sich lediglich an verwaltungsexterne Institutionen der Forschungsförderung. Da die KTI Teil der Bundesverwaltung ist, erübrigen sich Regelungen, wie sie für die verwaltungsexternen Institutionen der Forschungsförderung vorgesehen sind. Für die KTI gelten diesbezüglich die Bestimmungen des Finanzhaushalts- und des Subventionsgesetz-



zes. Die Regelungen betreffend die Abgeltung der indirekten Forschungskosten (Overhead, Art. 8 Abs. 5) sowie der „guten wissenschaftlichen Praxis“ (Art. 11a Abs. 1 und 2) werden mit einem entsprechenden Verweis im 4. Abschnitt, Artikel 16b Absatz 3 als für die KTI ebenfalls anwendbar erklärt, weil hier die Vorschriften des Finanzhaushalts- und des Subventionsgesetzes nicht ausreichen würden.

Art. 11a Gute wissenschaftliche Praxis und Sanktionen

Da sämtliche Bestimmungen dieses Abschnitts (wie oben ausgeführt) für die Innovationsförderung keine Geltung haben, sind sie - soweit nötig - im 4. Abschnitt (Förderung der Innovation) zu regeln.

2. Kapitel, 4. Abschnitt

Dieser Abschnitt regelt die Innovationsförderung durch den Bund und die KTI als Behördenkommission. Damit werden aktuelle und transparente formellgesetzliche Grundlagen für die Innovationsförderung geschaffen.

Art. 16a Aufgaben

In Absatz 1 werden die Aufgaben des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung festgelegt. Die Aufzählung in Abs. 1 erfasst alle bereits heute von der Verwaltung erbrachten Leistungen. Dazu gehören neben der klassischen Projektförderung in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (Bst. a) auch die Aktivitäten zur Förderung des Unternehmertums (Bst. b) und die Unterstützung der Gründung und des Aufbaus von forschungsbasierten Unternehmungen (Bst. c). Der Leistungsbereich Innovationsförderung KTI betreibt auch zukünftig keine umfassende Unternehmensförderung, sondern beschränkt sich auf Massnahmen zur Förderung forschungsbasierter Unternehmen. Ebenfalls bereits heute gefördert werden der Wissens- und Technologietransfer zwischen der Wirtschaft und den Hochschulen (Bst. d) sowie die Teilnahme von Schweizer Unternehmen und Hochschulen an internationalen Programmen und Projekten im Bereich der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung (Bst. e).

Mehr als 80% der Fördermittel des Bundes kommen der Projektförderung zugute: 2007 wurden von den 107 Mio. CHF, welche für die gesamte Innovationsförderung zur Verfügung standen, 87 Mio. CHF für die Unterstützung von Projekten in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gemäss Bst. a) eingesetzt. Dementsprechend ist die Regelung dieser Aufgabe etwas detaillierter als die Bestimmungen über die anderen Aktivitäten des Bundes in der Innovationsförderung.

Mit den Massnahmen gemäss Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass die Innovationsförderung des Bundes laufend verbessert wird und eine optimale Wirkung erzielen kann. Mittel hierfür sind beispielsweise die laufende Beobachtung und Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schweizerischen Innovationssystems sowie Wirkungsanalysen der damit verbundenen Politik, Auswertung ausländischer Erfahrungen sowie die Erarbeitung von konzeptionellen Neuerungen.

Absatz 3 verleiht dem Bundesrat die Kompetenz, im Rahmen der bewilligten Kredite Abkommen über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Innovation einschliesslich allfälliger Begleitmassnahmen abzuschliessen. Die allgemeine Ermächtigungskompetenz im Forschungsbereich gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. a erwies sich bezüglich der Begleitmassnahmen bisher als ungenügend. Der Bundesrat wird deshalb ermächtigt, auch die für die Abkommen notwendigen Begleitmassnahmen zu regeln. Im Forschungs- und Innovationsbereich betrifft dies z.B. häufig Bestimmungen über die Finanzkontrolle oder das geistige Eigentum.



Art. 16b Förderung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

Über Fördergesuche entscheidet die neu als Behördenkommission ausgestaltete KTI (vgl. hierzu Art. 16d). Sie berücksichtigt dabei die strategischen Vorgaben des Bundesrates. Diese Vorgaben ergeben sich beispielsweise aus der Legislaturplanung, den Jahreszielen des Bundesrates oder der BFI-Botschaft.⁹

Abs. 1 nennt den Kreis der Leistungsempfänger und die Voraussetzungen für die Unterstützung. Im Einzelnen gelten folgende Fördergrundsätze: Die KTI fördert die Forschungsarbeit von Hochschulen und anderen, nicht unmittelbar gewinnorientierten Forschungsstätten (Bst. a). Mit dem Ausschluss der unmittelbaren Gewinnabsicht der Forschungsstätte soll eine Wettbewerbsverzerrung weitest möglich verhindert werden. Unterstützt werden Projekte nur dann, wenn eine erfolgreiche Umsetzung der entwickelten Produkte, Dienstleistungen und Verfahren am Markt erwartet werden kann (Bst. b).

Der Beitrag der KTI ist in der Regel an die Bedingung geknüpft, dass sich der Umsetzungspartner (in der Regel ein privates Unternehmen) hälftig an den Projektkosten beteiligt (Bst. d). Ausnahmen von dieser Regel sind durch das Geschäftsrelement festzulegen (vgl. Art. 16d Abs. 6). Es handelt sich dabei insbesondere um Fälle mit einem besonders hohen wirtschaftlichen oder Forschungsrisiko, die gleichzeitig ein aussergewöhnlich hohes Nutzungspotential aufweisen. Hier kann der Beitrag der KTI 50% übersteigen. Umgekehrt kann der Beitrag bei Gesuchen mit geringem Risiko auch unter 50% liegen.

Die KTI fördert auch Projekte im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie im Kunstbereich. Es ist deshalb von einem Marktbegriff auszugehen, der den Eigenheiten der unterschiedlichen Förderbereiche Rechnung trägt.

Die Projekte sollen zur praxisorientierten Ausbildung des Forschungsnachwuchses beitragen (Bst. e). Die KTI-Fördertätigkeit ist für die Förderung angehender Forscherinnen und Forscher an den Hochschulen von grosser Bedeutung: Schon heute werden über die Innovationsförderung des Bundes pro Jahr die Stellen von rund 1'000 Doktorierenden und Mitarbeitenden des wissenschaftlichen Mittelbaus an Schweizer Hochschulen finanziert.

Während sich Absatz 1 auf die klassischen KTI-Projekte mit Partnerschaften zwischen Wirtschaft und Wissenschaft bezieht, regelt Absatz 2 die Beitragsgewährung in Sonderfällen: Machbarkeitsstudien, Prototypen, Versuchsanlagen usw. sollen auch ohne einen Umsetzungspartner unterstützt werden können, wenn die entsprechenden Vorhaben einen hohen Forschungsgehalt aufweisen. Derartige „Vorprojekte“ dienen zur Abklärung und Vorbereitung möglicher künftiger KTI-Projekte. Solche Studien sollen das Potential eines möglichen späteren Projektes aufzeigen. Sie müssen in einer frühen Entwicklungsphase durchgeführt werden und können deshalb oft kein direktes Engagement eines Wirtschaftspartners in Anspruch nehmen. Mit der Möglichkeit einer Unterstützung von Versuchsanlagen und Prototypen soll die Chance erhöht werden, dass erfolgversprechende, aber risikoreiche Innovationsprojekte nicht an der fehlenden Finanzierung scheitern. Wie überall in der Innovationsförderung gilt auch hier, dass keine Förderbeiträge an Unternehmen fliessen.

Mit dem Verweis in Abs. 3 auf Art. 8 Abs. 5 sind die Bestimmungen betreffend den Schweizerischen Nationalfonds zur Abgeltung des Overheads für die KTI analog anwendbar. Der Verweis auf Art. 11a Abs. 1 und 2 stellt sicher, dass auch in der Innovationsförderung die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis gelten.

⁹ Eine umfassende Neuregelung für die Planung und Steuerung der Forschungs- und Innovationsförderpolitik des Bundes ist im Rahmen der Totalrevision des Forschungsgesetzes vorgesehen. Diese wird zeitlich und inhaltlich mit dem Erlass des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) koordiniert erfolgen.



Art. 16c Übrige Innovationsförderung nach Art. 16a

Art. 16c präzisiert die Aufgaben nach Art. 16a Bst. b-e. Die Bundesverwaltung soll die Sensibilisierung und Schulung von potenziellen Unternehmerinnen und Unternehmern mit kreativen Geschäftsideen unterstützen. Entsprechende Angebote werden heute bereits landesweit und sehr erfolgreich durch das vom Bund finanzierte Programm „Venturelab“ gemacht. Ebenfalls weiterzuführen sind die bisherigen Massnahmen zur Förderung des Aufbaus von Start-up-Unternehmen. Für diese Unternehmen wird professionelle Beratung angeboten, beispielsweise das Coaching von Jungunternehmen mit Produkt- und Dienstleistungsideen, die eine hohe Wertschöpfung versprechen.

Die Verwaltung unterstützt den Wissens- und Technologietransfer (WTT) u.a. über die Unterstützung von WTT-Konsortien. Einerseits werden so die Fähigkeiten der Hochschulen zum Transfer von Wissen und Technologie in die Unternehmen gestärkt, andererseits werden die Unternehmen darin unterstützt, für ihre Innovationen Ressourcen der Hochschulen zu nutzen und das hierfür relevante Wissen und die Technologie von diesen einzufordern.

Der Bund unterstützt bereits heute den Zugang von Unternehmen und Hochschulen zu internationalen Forschungs- und Innovationsnetzwerken. Beispiele sind das paneuropäische Programm EUREKA, die EU-Rahmenprogramme und das weltweite Programm Intelligent Manufacturing Systems (IMS). Der Bund erleichtert zudem die Teilnahme an bilateralen F&E-Kooperationen mit Ländern, die für die Schweizer Wirtschaft ein besonderes Wachstumspotenzial bieten. Er baut durch entsprechende Beratungs- und Unterstützungsleistungen insbesondere Zugangsschranken für Schweizer KMU ab. Schliesslich wirkt der Bund in internationalen Gremien bei der Konzipierung, Planung und Durchführung von internationalen Förderinitiativen mit.

Art. 16d Kommission für Technologie und Innovation (KTI)

Während die KTI bisher nur Förderempfehlungen zu Handen der Entscheidungsträger (Verwaltung, Bundesrat) abgeben konnte, soll sie neu über die Beitragsberechtigung der von ihr geprüften Gesuche entscheiden. Die KTI kann im Rahmen ihrer strategischen Vorgaben auch thematisch orientierte Förderprogramme durchführen und so in bestimmten Forschungsgebieten thematische Schwerpunkte setzen. Das bisherige, bewährte Bottom-up-Prinzip der KTI-Fördertätigkeit wird damit keineswegs verlassen. Auch im Rahmen der thematischen Förderprogramme wird die KTI nicht selbst konkrete Projekte anregen, sondern lediglich dazu beitragen, dass in einem für die Schweiz besonders wichtigen Bereich die Forschungstätigkeit intensiviert wird.

Weil die KTI neu Entscheidungskompetenzen haben soll, wird sie künftig als Behördenkommission ausgestaltet. Sie besteht aus einer vom Bundesrat gewählten, unabhängigen Kommission und einem Sekretariat. Dieses bereitet die Geschäfte vor und vollzieht die Beschlüsse der Kommission.

Für die Mitglieder der Kommission gelten die Bestimmungen der Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionenverordnung) vom 3. Juni 1996 ([SR 172.31](#)). Die formellen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kommissionsmitglieder richten sich nach der Kommissionenverordnung. In materieller Hinsicht wird von den Mitgliedern eine hohe Expertise in wissenschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Hinsicht verlangt.

Zur Beschleunigung und Steigerung der Effizienz der Verfahrensabwicklung kann sich die KTI in Kammern mit selbständiger Entscheidungsbefugnis gliedern. Schwerfällige Plenarsitzungen sollen damit weitgehend vermieden werden. Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement, darin regelt sie die Einzelheiten der Organisation. Das Geschäftsreglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.



Art. 16e Finanzierung

Die Innovationsförderung des Bundes wird über einen Verpflichtungskredit für eine mehrjährige Periode finanziert. Der Verpflichtungskredit soll wie bisher im Rahmen der BFI-Botschaft beantragt werden.

Art. 16f Strafverfolgung

Art. 16f legt fest, dass strafbare Handlungen nach Art. 37 und 38 des Subventionsgesetzes durch das BBT geahndet werden.

Art. 17 Koordination innerhalb der Forschungsorgane

Das Wort "Forschung" wird gestrichen, damit der Anwendungsbereich dieser Bestimmung alle Tätigkeiten der Innovationsförderung erfasst.

Art. 19 Grundsätze

Auch hier soll mit der beantragten Änderung die Berücksichtigung der Anliegen der Innovationsförderung sichergestellt werden.

Art. 28 Veröffentlichung und Auswertung der Forschungsergebnisse

In Abs. 2 wird das Wort "Verwertung" eingefügt, womit betont wird, dass über die rein wissenschaftliche Auswertung hinaus auch die weitere - insbesondere ökonomische - Nutzung zu fördern ist.

Art. 28a Umsetzung der Forschungsergebnisse

Für den Erfolg der geförderten Projekte entscheidend ist neben den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auch die Regelung der Eigentums- und Nutzungsrechte an den Projektergebnissen. Der Bund kann deshalb die Gewährung von Bundesmitteln an das Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Forschungs- und Umsetzungspartnern knüpfen (Abs. 1 Bst. c).

//

Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige gesetzliche Grundlage für die Innovationsförderung, das Bundesgesetz vom 30. September 1954 über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, wird aufgehoben. Es ist noch von den Eindrücken der schwerwiegenden Wirtschaftskrise der 30er Jahre geprägt und überholt. Die einzige noch angewendete Bestimmung ist Artikel 4, der die bisherige Rechtsgrundlage für die Innovationsförderung bildete. Alle anderen Artikel sind entweder obsolet geworden oder in andere Erlasse übergeführt worden. Heute werden konjunkturpolitische Ausgabenprogramme jeweils auf gesonderter Rechtsgrundlage ausgelöst, insbesondere im Rahmen eines spezifischen Kreditbeschlusses, ohne Abstützung auf das Krisenbekämpfungsgesetz. Mit der Aufhebung des Gesetzes und der gleichzeitigen Verankerung der Innovationsförderung im Forschungsgesetz entsteht somit keine Lücke. Die Aufhebung des Krisenbekämpfungsgesetzes steht auch in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, die der Botschaft zur formellen Bereinigung des Bundesrechts vom 22. August 2007 (07.065 BBl 2007 6121) zugrunde liegen.